



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
März 2016

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### **Kroatien** (Republik Kroatien)

Für **Kroatien** wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt.

Dieses Land stellt ein **Ehefähigkeitszeugnis**, welches aus zwei Bescheinigungen (POTVRDA o slobodnom bracom stanju und POTVRDA) besteht, wie es nach § 1309 Abs. 1 BGB verlangt wird. Deshalb ist eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB hier nicht nötig. Nähere Ausführungen finden sich im Schreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 13.12.2001, Gz.: V 5a -133 400 KRO/4, sowie in der Ausgabe 4/2001 der StAZ.

#### Weitere Hinweise zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses:

Das Ehefähigkeitszeugnis wird vom Standesamt des Geburtsortes ausgestellt.

Die im Ausland geborenen kroatischen Staatsangehörigen müssen, sofern ihre Geburt bisher noch bei keinem kroatischen Standesamt registriert ist, diese Registrierung vor Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nachholen. Sofern es keinen regionalen Bezugspunkt zu Kroatien gibt, muss die Geburt bei einem der 12 Standesämter in Zagreb nachregistriert werden.

Das kroatische Standesamt, bei welchem die Geburt nachregistriert wurde, ist auch für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig.

Die für die Nachregistrierung und Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses notwendigen urkundlichen Nachweise sind direkt beim kroatischen Standesamt zu erfragen.

Weitere Informationen erteilen die zuständigen kroatischen Behörden sowie das zuständige Standesamt.

#### **Achtung:**

Diese Information für Kroatien besteht aus einer Seite.